



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 29.11.2018 im Sitzungssaal Steinscheuer bei der Häckermühle in Großheppach

Beginn: 19:00 Uhr, Ende: 20:20 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Herr Theo Bachteler
Herr Bernhard Dippon
Herr Friedrich Dippon
Frau Sabine Dippon
Herr Markus Dobler
Herr Christian Felger
Herr Wolf Dieter Forster
Frau Karin Gaiser
Herr Volker Gaupp
Frau Doris Groß
Herr Ernst Häcker
Frau Petra Klöpfer
Herr Daniel Kuhnle
Herr Julian Künkele
Herr Christof Oesterle
Herr Hakan Olofsson
Herr Hans Randler
Herr Tibor Randler
Frau Dr. Annette Rebmann
Herr Richard Schnaitmann
Frau Isolde Schurrer
Herr Dr. Manfred Siglinger
Frau Ina Steiner
Herr Rolf Weller
Herr Ulrich Witzlinger
Herr Armin Zimmerle

Schriftführer

Herr Ulrich Beyschlag

Entschuldigt:

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Wahl des Ersten Beigeordneten der Stadt Weinstadt BU Nr. 263/2018
3. Erweiterung Silcherschule Endersbach und Neubau/Sanierung
Grundschule Beutelsbach BU Nr. 233/2018
- Beschluss zum Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem
Planungswettbewerb zur Vergabe der Architektenleistungen
4. Altes Rathaus Strümpfelbach BU Nr. 236/2018
- Zustimmung zur Teilrenovierung des Erdgeschosses
- Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen
5. Geänderte Beratungsvorlage zur BU 247/2018 BU Nr. 266/2018
Wasserspielbahn im Außenbereich
- Aufnahme der Maßnahme in den Finanzhaushalt 2019
6. Spende für die Hospiz-Stiftung Rems-Murr BU Nr. 258/2018
- Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen
7. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer BU Nr. 260/2018
- Zustimmung zur Neufassung der Satzung zum 01.01.2019
8. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 8.1. Einmündung Ulrichstraße in die Stuttgarter Straße
- 8.2. Schülerradverkehr und Ampelschaltung bei der Aral-Tankstelle in
Beutelsbach

1. Bürgerfragestunde

Ein Bürger aus Strümpfelbach ist mit dem Zustand des Strümpfelbacher Friedhofs nicht einverstanden. So sei eine Hecke entfernt und bisher nicht ersetzt worden. Des Weiteren gebe es Handlungsbedarf einerseits bei dem optischen Zustand der Urnengräber, andererseits bei der Planung freier Urnengräber. Generell fragt er nach einem umfassenden Konzept und der Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung.

Oberbürgermeister Scharmann erläutert, man überlege anstelle der Hecke eine barrierefreie Urnenwand zu errichten. Der Bereich bei den Urnen müsse höherwertiger gestaltet werden. Weitere Maßnahmen seien für die nächsten Jahre geplant. Zuständig sei das Ordnungsamt. Herr Scharmann beauftragt Herrn Schmid, konkrete Planungen der nächsten Jahre zu konkretisieren.

2. Wahl des Ersten Beigeordneten der Stadt Weinstadt BU Nr. 263/2018

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in das Thema ein.

Auf einen Aussprache wird verzichtet.

Das Gremium bestätigt Herrn Deißler mit 22 Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen für eine weitere Amtsperiode als den Ersten Beigeordneten der Stadt Weinstadt.

**3. Erweiterung Silcherschule Endersbach und Neubau / BU Nr. 233/2018
Sanierung Grundschule Beutelsbach
- Beschluss zum Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb zur Vergabe der Architektenleistungen**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend führt Erster Bürgermeister Deißler in das Thema ein.

Ein Vertreter des beauftragten Planungsbüros erläutert den Sachverhalt.

Oberbürgermeister Scharmann dankt für den Vortrag.

Stadtrat Dr. Siglinger dankt. Der Referent habe viele Informationen geliefert. Er stimme mit der Haltung überein, dass es sich bei diesem Projekt lohnen werde, Zeit zu investieren. Er rechne mit einem Zeitbedarf von einem Dreivierteljahr vom Start bis zum Ende des Verhandlungsverfahrens.

Herr Grohe hält einen Zeitrahmen von sechs bis sieben Monaten für realistisch. Anschließend benötige man zwei bis drei Wochen für die Verhandlungen, bevor der Abschluss erfolge.

Auf Anfrage von Stadtrat Dr. Siglinger erläutert der Referent die Verfahrenskosten und das Verhandlungsverfahren.

Stadtrat Witzlinger spricht sich für eine kleine Jury aus.

Stadtrat Kuhnle schlägt vor, nicht nur die Schule, sondern auch das Stiftsbad in den Architektenwettbewerb aufzunehmen, um so das Areal gesamtheitlich zu betrachten.

Erster Bürgermeister Deißler bestätigt, dass man so vorgehen könnte.

Der Referent hält es auch für möglich, dass man dem Gremium einen entsprechenden Vorschlag machen könnte.

Stadtrat Zimmerle erkundigt sich, ob das Preisgeld von der Bausumme abhängig sei.

Hierfür gebe es eine Berechnungsformel, so der Referent.

Oberbürgermeister Scharmann ergänzt, das Preisgeld werde auf das spätere Honorar angerechnet, sollte der Entwurf des Siegers umgesetzt werden.

Stadtrat Dr. Siglinger erkundigt sich nach der Höhe der Preisgelder.

Für die Silcherschule in Endersbach seien dies ca. 40 Tsd. Euro, für die Grundschule Beutelsbach 27 Tsd. Euro, so der Referent.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

A. Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgt im Verhandlungsverfahren mit vorgelagertem Planungswettbewerb für die Bauvorhaben

A.1. Silcherschule Endersbach mit voraussichtlichen Wettbewerbskosten von 130.000 €.

A.2. Grundschule Beutelsbach mit voraussichtlichen Wettbewerbskosten von 140.000 €.

B. Mit der Betreuung und Durchführung der Realisierungswettbewerbe wird das Büro Kohler Grohe in Stuttgart beauftragt, für das

B.1. Bauvorhaben Silcherschule mit einer Auftragssumme von 64.000 €.

B.2. Bauvorhaben Grundschule Beutelsbach mit einer Auftragssumme von 64.000 €.

4. Altes Rathaus Strümpfelbach BU Nr. 236/2018
- Zustimmung zur Teilrenovierung des Erdgeschosses
- Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf. Er und Erster Bürgermeister Deißler führen in das Thema ein. Anschließend erläutert Frau Göhner den Sachverhalt.

Stadtrat Forster hält es für gut, dass das Thema wieder angesprochen werde. Allerdings kritisiert er, man gehe das Thema in der Öffentlichkeit nur noch scheinbar an und es werde keine Diskussion über ein Gesamtkonzept geführt. Gut sei indes, dass Strümpfelbacher Vereine ein Domizil in dem Alten Rathaus fänden. Man solle mit dem Haus ein Kultur- und Bürgerhaus anstreben. Aber auch als Standesamt und für Empfänge sei es geeignet. Herr Forster bittet zeitnah um ein Nutzungskonzept für das ehemalige Strümpfelbacher Rathaus.

Für das Alte Rathaus gebe es verschiedene Möglichkeiten, so Oberbürgermeister Scharmann. Eine Sanierung in einem Umfang von drei bis dreieinhalb Mio. Euro sei derzeit nicht machbar. Daher sei es sehr gut, wenn nun „dieser kleine Schritt“ erfolge und das Gebäude der Bevölkerung zur Nutzung zurückgegeben werde. Die weiteren Schritte hingen von der zukünftigen Nutzung ab. Um wieder Leben in das Alte Rathaus zu bringen, unterbreite die Verwaltung nun diesen Vorschlag.

Für Stadtrat Dr. Siglinger geht es darum, möglichst rasch wieder Leben in das Alte Rathaus zu bringen. Da wenig in die Bausubstanz eingegriffen werde, müsse nicht mit unvorhergesehenen Kosten gerechnet werden. So könne man sich mit dem Kostenansatz sicher sein.

Frau Göhner hält den Kostenansatz für ausreichend. Bevor die Kosten aus dem Ruder liefen, würde man die Reißleine ziehen.

Stadtrat Witzlinger fragt, was unter dem Begriff temporär in der Unterlage zu verstehen sei.

Dies meine den Zeitraum bis zu einer vollständigen Sanierung, so Erster Bürgermeister Deißler.

Stadtrat Witzlinger erkundigt sich, wann mit einer Öffnung des Gebäudes zu rechnen sei.

Man sei sportlich an dem Thema dran, so Frau Göhner.

Stadtrat Zimmerle hält es für richtig, wenn die Stadt hier selbst planerisch tätig werde.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Räume im Erdgeschoss des historischen Gebäudes sollen anlässlich der Remstal Gartenschau 2019 renoviert werden, um sie für temporäre Nutzungen zur Verfügung stellen zu können. Den überplanmäßigen Kosten und dem Deckungsvorschlag wird zugestimmt.

5. Geänderte Beratungsvorlage zur BU 247/2018 BU Nr. 266/2018
Wasserspielbahn im Außenbereich
- Aufnahme der Maßnahme in den Finanzhaushalt 2019

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag und eine Aussprache wird verzichtet.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im Haushaltsplan 2019 Mittel für Maßnahmen zur Herstellung einer Wasserspielbahn im Außenbereich für Kinder aufzunehmen. Die genauen Kosten richten sich nach dem gewählten Standort.

**6. Spende für die Hospiz-Stiftung Rems-Murr BU Nr. 258/2018
- Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen**

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und skizziert den Sachverhalt.

Stadträtin Gaiser fragt, ob die Verwaltung geklärt habe, wofür die Spenden vorgesehen seien. Sie ärgere sich darüber, dass die Krankenkassen diese Leistungen nicht übernähmen. Für sie stelle sich die Frage, ob es ein Betrag in dieser Höhe sein müsse. Man habe in Weinstadt auch andere Bedarfe. Generell habe sie ein Problem mit der Höhe der Spende.

Herr Spangenberg hat mit der Stiftung gesprochen. Diese würde die Gelder benötigen.

Das Gremium fasst mehrheitlich bei einer Gegenstimme folgenden Beschluss:

- 1) Die Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis e.V. erhält eine Spende von 27.000,- € zur Realisierung des Hospiz-Neubaus auf dem ehem. Backnanger Klinikareal und dessen Betrieb.**
- 2) Der außerplanmäßigen Aufwendung im Produkt 31.40.0900 „Familienförderung und andere soziale Leistungen“ auf dem Konto 4318000 „Zuweisungen an übrige Bereiche“ wird zugestimmt.**
- 3) Zur Deckung werden Minderausgaben bei den „Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen an übrige Bereiche“ im Produkt 36.50.0100 „Tageseinrichtungen für Kinder“ herangezogen.**

**7. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
- Zustimmung zur Neufassung der Satzung zum
01.01.2019**

BU Nr. 260/2018

Oberbürgermeister Scharmann ruft den Tagesordnungspunkt auf und skizziert den Sachverhalt.

Auf einen Sachvortrag und einen Austausch wird verzichtet.

Das Gremium beschließt einstimmig folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Weinstadt steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Weinstadt hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Beginnt eine Hundehaltung am ersten Tag eines Kalendermonats dann beginnt die Steuerpflicht an diesem Tag. Beginnt eine Hundehaltung nach dem ersten Tag eines Kalendermonats, dann beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Folgemonats. Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

a) den ersten Hund (Normalhund)	120 Euro
b) den zweiten und jeden weiteren Hund	240 Euro
c) einen Kampfhund im Sinne von § 6	600 Euro
d) den zweiten und jeden weiteren Kampfhund	1.200 Euro

Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde".

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(3) Bei der Berechnung der Anzahl der Hunde bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 8 außer Betracht.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 1,5 - fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Werden neben den im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von § 5 Abs. 1 b) und d).

BL = Blindheit
aG = außergewöhnliche Gehbehinderung
H = Hilflosigkeit

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

Im Fall des Befreiungsgrundes Nummer 1. wird ein Hund steuerbefreit.

(2) Für Kampfhunde im Sinne von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

2. in den Fällen des § 7 Abs. 1 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Bei Kampfhunden gemäß § 6 ist auch die Rasse, bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

(4) Wird ein Hund veräußert, verschenkt oder vererbt, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des nachfolgenden Hundehalters anzugeben.

§ 12

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Steuermarke bleibt Eigentum der Stadt.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Weinstadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen, wenn sich die Hunde außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes aufhalten.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 Euro ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Eine unbrauchbar gewordene Steuermarke wird kostenlos ersetzt, die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 10.05.2001 in der Fassung vom 08.12.2005 außer Kraft.

8. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
8.1. Einmündung Ulrichstraße in die Stuttgarter Straße

Stadtrat Dr. Siglinger geht auf die unübersichtliche Verkehrssituation an der Kreuzung ein und erinnert an den Verkehrsunfall vor kurzer Zeit. Herr Dr. Siglinger verweist auf den Vorschlag der GOL für Tempo 30 im Bereich der Kreuzung und erkundigt sich nach dem Sachstand des Verfahrens.

Herr Schmid erläutert, dass es sich nicht um einen Unfallschwerpunkt handle und man nach einer anderen Grundlage für eine Geschwindigkeitsreduzierung suche.

Oberbürgermeister Scharmann bestätigt, dass man nach einer Lösung suche.

Stadtrat Gaupp befürchtet bei Tempo 30 parkende Autos.

Stadtrat Forster wünscht sich anstelle von Tempo 30 ein Tempo 40, wie beim sogenannten Tübinger Modell.

Oberbürgermeister Scharmann weist darauf hin, dass das Tempo 30 nur im Einmündungsbereich gelten solle.

Stadtrat Dr. Siglinger hält in diesem Bereich auch ein Parkverbot für möglich.

8.2. Schülerradverkehr und Ampelschaltung bei der Aral-Tankstelle in Beutelsbach

Stadtrat Bernhard Dippon erläutert, dass der Schülerradverkehr auf Grund von Bauarbeiten in der Grünen Mitte derzeit verstärkt an der Aral-Tankstelle vorbeigeführt werde. Aus Sicherheitsgründen bittet er für die Schüler um eine längere Grünphase der Ampel.

Herr Schmid erläutert, dass die Ampel diesbezüglich bereits ausgereizt sei.

Stadtrat Bernhard Dippon bittet um Verkehrskontrollen.

Es sei klar, dass jeder Radfahrer sich an die Verkehrsregeln halten müsse, so Herr Schmid. In den Morgenstunden kontrolliere die Verwaltung an der Ampel.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer